Litteratur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **5 (1854)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Litteratur.

Th. v. Mohr, Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden. Heft **X—XIV.** Chur bei Hitz 1853 und 54.

Es sind die letzten Hefte des Archivs, deren Herausgabe noch von Herrn Mohr, Vater, besorgt worden ist. Sie enthalten Ulrich Campell's rhätische Geschichte vom Religionsgespräch zu Ilanz 1526 bis zur Beilegung des Streites zwischen den Gerichten unter und ob Fontana merla 1577, welcher vier Jahre lang die Bewohner des Oberengadins in zwei feindliche Lager gespalten hatte und erst durch Dazwischenkunft der Eidgenossen erledigt werden konnte. Dieser Abschnitt erzählt also besonders die Reformation, nebenbei auch den Müßerkrieg. Der **Codex diplomaticus,** der den 5 Heften beigegeben ist, theilt 309 Urkunden mit, vom Dez. 1287 bis zum 19. Juni 1360. Sie beschlagen meist private Verhältnisse, als: Käufe, Verkäufe, Schenkungen, Lehen, Indulgenzen u. s. w. Von allgemeinerer und historisch wichtigerer Natur nennen wir folgende: vom J. 1289, Lehenbrief der Landschaft Davos, ausgestellt durch Graf Hug von Werdenberg und seinen beiden Vettern, Joh. und Donat von Vaz; vom J. 1293, Beschwörung des von Bischof Berthold **II.** und dem Lande Curwalchen mit Math. Visconti von Mailand errichteten Bundes; vom J. 1300, König Albrecht bewilligt dem Bischof Sifried den Bezug des Weinumgeldes in der Stadt Cur; vom J. 1303—1311, Rechte und Nutzen der Herrschaft Oestreich in der Grafschaft Laax; vom J. 1338, Bischof Ulrich **V.** von Cur gibt der Frau Ursula von Vaz und ihrem Gemahl Graf Rud. von Werdenberg die Grafschaft Schams mit Rheinwald, Bärenburg, Safien, den Hof zu Tumils, Ortenstein und das Thal Schanfigg zu Erblehen; vom J. 1339, Sühne und Richtung zwischen dem Abt von Dissentis, Joh. von Belmont, den Gebrüdern von Montalt und dem Vogte zu Bollenz einer- und den drei Waldstätten anderseits; vom J. 1343, Friede zwischen dem Abt von Dissentis und dem von Landenberg als österreichischem Vogt zu Glarus; 1346, Sicherheitsbrief der Walliser für die

Leute von Urfern, Waldstätte, Luzern, Livinen und Curwalchen; 1348, Graf Hartmann von Werdenberg verkauft dem Grafen Friedrich von Toggenburg seine Besitzungen im Prättigau; 1356, Ludwig, Markgraf zu Brandenburg, Graf zu Tirol, verleiht dem Ulrich Planta und dessen Erben sämmtliche Gold-, Silber- und Eisenerze von Martinsbruck bis Pontalt; 1359, Kaiser Karl IV. gebietet allen Reichsstädten, daß in allen Handelsgeschäften sie nur die alten Straßen des Bisthums Cur befahren und dessen Zölle nicht umgehen sollen.

Die Wichtigkeit dieses Archives für unsere Bündnergeschichte ist gewiß Jedem einleuchtend; mit Freuden wird man es begrüßen, wenn Herr Mohr, Sohn, die von seinem Vater noch bereit liegenden Materialien herausgibt. Ist auf mehrfachere Abnahme zu rechnen, so wird zunächst Sprechers historia motuum in ähnlicher Bearbeitung, wie Ulrich Campell's Geschichte, neben den Urkunden erscheinen. So verdienstlich es übrigens ist, wenn auch dieses Geschichtswerk neu bearbeitet und noch mehr verbreitet wird, so glauben wir doch, daß das Archiv eher auf eine größere Abnahme rechnen kann, wenn es neben den Urkunden bisher ungedruckte oder seltenere geschichtliche Aktenstücke veröffentlichen würde, indem z. B. die historia motuum lateinisch oder deutsch gewiß schon im Besitz gar vieler Abnehmer des Archives ist.

Reinhard, Reduktionstabellen zur Vergleichung der verschiedenen bündnerischen Maß- und Gewichtsverhältnisse mit den neuen schweizerischen. Chur, Wassali. 1854. kl. 8. S. 63.

Diese Reduktionstabellen wurden im Auftrage der Regierung ausgearbeitet, durch Herrn Professor Tester geprüft und verifizirt und durch den Kleinen Rath als amtlich beglaubigt erklärt. Sie sind bei Einführung der neuen schweizerischen Maße und Gewichte für den Groß- und Kleinverkehr ein nothwendiges Hülfsbüchlein. Außerdem aber haben sie noch ein ganz besonderes Interesse darin, daß wir durch sie erst die große Mannigfaltigkeit unserer

bisherigen Maße und Gewichte deutlich übersehen und erkennen, in welcher patriarchalischen Konfusion wir diesfalls bis dahin gelebt haben. Alle Maß- und Gewichtsverhältnisse wie in Chur hatten nur die Kreise Belfort, Churwalden, Lugnez, Oberhalbstein und Ruis. Ebenso Bergün, Schams und Trins mit Ausnahme des Fußes, der mit dem Luzeiner übereinstimmt (Trins hat sogar zwei Füße, den französischen oder Luzeiner und den deutschen,) und der Elle, Dissentis, Domleschg, Rheinwald, Savien, Thusis mit Ausnahme des Klafters, Ilanz mit Ausnahme des Ackermaßes und des Längenklafters, Küblis mit Ausnahme der Krinne und des Fußes, Maienfeld mit Ausnahme des Weingartenmaßes, Schanfigg mit Ausnahme der Elle, die genau die neue Schweizerelle ist, Schiers mit Ausnahme des Ackermaßes, Seewis mit Ausnahme des Malters, Avers mit Ausnahme des Fußes (franz.) und des Pfundes, Jenaz mit Ausnahme des Heu- und Gütermaßes und der Krinne, Klosters mit Ausnahme der Maß, Quartane und Krinne. Neben diesen hatten folgende Kreise jeder für sich ganz eigenthümliche Maß- und Gewichtsverhältnisse: Bergell, Calanca, Davos, Luzein, Misox, Münsterthal, Oberengadin, im Unterengadin Obtasna und Untertasna, Puschlav und Roveredo. — Wenn irgendwo, so ist auf diesem Gebiete das Sprichwort wahr gewesen: viel Köpf, viel Sinne.

Aus Johannsen Gulers von Weineck täglichem Handbuch.

Im Oktober 1634 ist allhier in Chur ankommen der wohlgeborne Herr Kaspar Scioppius, Graf zu Claravalle, geheimer Raht vnd Ambassador des durchlauchtigen christlichen Fürsten vnd Herrn Sultans Ottomans rächtmäßigen, türkischen Kaiserlichen Tron Erbens, vnd aufgewiesen ettlicher vnterschiedlichen Fürsten, Herren, Ständen, Regimenter vnd privatpersonen versprechung ihrer Hülff, an Leuth, gält, schyffen, waaffen und munition zur erledigung christlicher völkern aus der türkischen tyrannei: darauffhin auch ich eingewilliget hab, wann gsagte Ständ sölch loblich

heilig vorhaben ins werk richten, laut ihrem versprächen, zu contribuiren zweitausend gulden reinisch.

Die Aufzeichnungen aus dem Jahr 1636 eröffnet Guler mit folgendem Spruch:

Weil vnnser Dächtnuß schnäll vergeht,
Vnd ohne Hülff nicht bald besteht,
So hat sie von der Fäder steuwr,
Lang zu behalten was gschicht heuwr.
Gott gäb sein gnad, vnd milten sägen,
Das diß Jahr gutts komm vnder d'Fäder.

Chronik des Monats Juli.

Politisches. Die wichtigsten Verhandlungen des Großen Raths, der vom 12. Juni bis zum 5. Juli (mit Vertagung auf den Herbst) dauerte, waren folgende: es sollen an das Volk ausgeschrieben werden: der Antrag auf Aufhebung des Zuggesetzes, die Besteurung des kantonalen Eigenthums von Seite der Gemeinden gleich dem Gemeindseigenthum, mit Ausnahme von Gebäulichkeiten und Liegenschaften, welche unmittelbar zu Staatszwecken dienen, der Vorschlag zu einem Gesetz über eine Gemeindeordnung und ein Repräsentanzschnitz zur Deckung des Defizits vom Jahr 1853, nämlich Fr. 1200 auf die Stimme.

Außerdem wurde den niedergelassenen Schweizerbürgern in unserm Kanton das gleiche Jagdrecht zugesprochen wie den Kantonsbürgern, dem Hülfsverein für arme Knaben für die nächsten 3 Jahre je Fr. 340 aus der Standeskasse bewilligt. Das Paternitätsgesetz wurde nach dem Maternitätsgrundsatz revidirt, und ferner verordnet, daß katholische Geistliche, welche sich weigern, zur Schließung von gemischten Ehen die erforderlichen Tauf- und Ledigkeitsscheine auszustellen, dazu anzuhalten seien, dem Konkordatsentwurf für gleichlautende Heimathscheinformulare in allen Kantonen wurde beigetreten. Ein von der Standeskommission auf den Bezug indirekter Steuern gegründeter Steuerplan wurde verworfen; die Kreismusterungen wurden auf Antrag der Militärkommission bis 1857 eingestellt. Für den Großen und Kleinen Rath wurde eine neue Geschäftsordnung entworfen. Ersparnisse: Streichung des Kredits für landwirthschaftliche Zwecke Fr. 510. Verminderung des Beitrags zur Rheinkorrektion von Frkn. 24,000 auf 15,000. Aufhebung der Präparandenklasse an der Kantonsschule und einige andere Punkte mindern Belangs.